

# RS Vwgh 2004/4/29 2001/09/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2004

## Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ARB1/80 Art7;

AuslBG §4 Abs3 Z7 idF 1997/I/078;

AuslBG §4c idF 1997/I/078;

MRK Art6 Abs1;

VwGG §39 Abs2 Z6;

## Rechtssatz

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG einerseits im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Juli 1993, VfSlg. 13505/1993, wonach es sich bei dem mit einer Beschäftigungsbewilligung eingeräumten Recht nicht um ein "ziviles Recht" im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK handelt, andererseits auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 23. März 1998 im Fall Speil gegen Österreich, Nr. 42.507/98, und vom 25. September 2000, im Fall Varela Assalino gegen Portugal, Nr. 64.336/01, hingewiesen werden, wonach auch in einer dem Art. 6 Abs. 1 MRK unterliegenden Rechtssache dann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden darf, wenn Sachverhaltsfragen unstrittig sind und keine komplexen Rechtsfragen gelöst werden müssen. Letzteres ist vorliegend der Fall.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090104.X05

## Im RIS seit

03.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)